



## **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates (SBR) der Stadt Dormagen**

### **Präambel**

Der Seniorenbeirat der Stadt Dormagen (nachfolgend SBR genannt) ist eine unabhängige Institution der älteren BürgerInnen Dormagens. Er setzt sich für deren Interessen ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Einrichtungen auf spezifische Probleme und Wünsche der Seniorinnen und Senioren hin.

Grundlage ist der Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 11.12.2012

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel des Seniorenbeirats ist, als Sprachrohr und Interessenvertretung für alle älteren BürgerInnen Dormagens tätig zu sein. Er berät Politik, Verwaltung und regionale Institutionen in allen Angelegenheiten der SeniorInnen. Der SBR wird von der Verwaltung der Stadt Dormagen über anstehende Planungen und Maßnahmen, die die Interessen der vom SBR vertretenen Menschen betreffen, rechtzeitig informiert, so dass er an der Umsetzung mitwirken kann.

(2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere

- Anforderungen, Wünsche und Defizite aus Sicht der SeniorInnen zu erfassen
- Lösungen zu erarbeiten, vorzuschlagen und die Umsetzung zu unterstützen
- Ältere Menschen zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern
- Das solidarische Miteinander der Generationen zu unterstützen
- Die Kulturarbeit und die Gemeinschaft für SeniorInnen zu unterstützen
- Die Interessen der SeniorInnen gegenüber der Stadt Dormagen, politischen Parteien und anderen Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten
- Bei den genannten Einrichtungen beratend tätig zu sein
- Dem Hauptausschuss der Stadt jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen

### **§ 2 Handlungsgrundsätze**

(1) Die Mitglieder arbeiten überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

Sie sind an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Verschwiegenheitspflichten nach §30 GO NRW sind zu beachten.

(3) Anregungen und Beschlüsse dürfen von den Mitgliedern nicht zu geschäftlichen oder privaten Zwecken genutzt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglied im SBR können natürliche Personen werden, die seit mindestens 6 Monaten in Dormagen wohnen. Sie sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliederzahl darf 20 nicht übersteigen. Eine Aufnahme von neuen Mitgliedern ist jederzeit möglich, Voraussetzung ist eine 3-monatige Mitarbeit, die durch ein Mitglied begleitet wird. Danach erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch geheime Wahl in der Sitzung des SBR.

(3) Zur Aufnahme von Mitgliedern, die in politischen Parteien tätig sind, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des SBR.

- (4) Der Hauptausschuss der Stadt Dormagen hat ein Vetorecht.
- (5) Ein Mitglied scheidet durch Wegzug aus der Gemeinde oder durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand aus.
- (6) Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen § 2 (2), (3) verstößt oder zwei Sitzungen hintereinander unentschuldig versäumt.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Arbeit des SBR einzubringen, insbesondere in Aufgaben und Projekte.
- (8) Die Mitgliedschaft im SBR ist ein Ehrenamt. Für die Arbeit im Beirat erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen. Von den Mitgliedern sind keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (9) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sind die Mitglieder durch die Stadt Dormagen unfall- und haftpflichtversichert.

#### **§4 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in einem Drei-Jahres-Rhythmus einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorsitz, einer Stellvertretung und der Schriftführung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den SBR nach außen.
- (3) Falls ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, wird ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Sitzung gewählt.
- (4) Spätestens in der Sitzung vor einer anstehenden Neuwahl müssen interessierte Mitglieder ihre Kandidatur dem Vorstand gegenüber verbindlich erklären.

#### **§5 Sitzungen**

- (1) Der SBR tagt monatlich, mindestens jedoch viermal jährlich in öffentlicher Sitzung. Ein nichtöffentlicher Teil kann sich anschließen. Die Termine werden der Pressestelle der Verwaltung mitgeteilt.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Der SBR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Einladung rechtzeitig erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt; auf Antrag kann eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (4) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

#### **§ 6 Unterstützung**

Die Stadt Dormagen unterstützt den SBR bei der Akquise und Organisation

- von Büro- und Besprechungsräumen,
- von EDV-Technik (für Büroarbeit, Netzwerke, Internet, Homepage),
- von notwendigen Auslagen.

Dormagen, den 05.08.2020

  
Vorsitzender

  
Kerstin Fuchs  
Schriftführerin